

Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

Neubau eines Bahnhaltdepunkts in Unterwurbach an der Bahnstrecke Nördlingen – Gunzenhausen durch die Stadt Gunzenhausen

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gemäß §§ 7 Abs. 2, 5 Abs. 2 UVPG

Bekanntmachung vom 03.06.2024

Geschäftszeichen 3547.23.2_B-107-1-1

Die Stadt Gunzenhausen hat für das oben genannte Vorhaben die Planfeststellung beantragt.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung eines 100 m langen und 2,50 m breiten Bahnsteiges auf der Nordwestseite des Gleises, beginnend bei Bahn-km 37+100 und endend bei Bahn-km 37+200. Die Bahnstrecke befindet sich im Bereich des Bahnsteigs auf einem etwa 4 m hohen Bahndamm. Sie verläuft mit einem Gefälle von etwa 5,2‰ in nordöstliche Richtung, so dass sie auf der Länge des Bahnsteigs um etwa 52 cm abfällt. Das Gleis verläuft im gesamten Abschnitt in einer Linkskurve mit einem Radius von 1467 m und einer Überhöhung von 4 cm. Die Bahnsteighöhe ist mit 51,5 cm über Bahnsteigoberkante niedriger Strang vorgesehen.

Als Zuwegung für den Bahnsteig sind im südwestlichen Bereich eine barrierefreie, 2,20 m breite Rampe sowie eine Treppe mit zwei Zwischenpodesten geplant. Wiederum südwestlich hiervon ist eine barrierefreie Unterführung der Bahnstrecke durch einen 2,50 m breiten Fußweg, der auch für den Radverkehr freigegeben ist, vorgesehen, der nach Süden entlang des Spielplatzes bis zur Raiffeisenstraße führt. Nördlich der Bahnstrecke führt der Fußweg weiter auf der Nordwestseite des Bahndamms in südöstlicher Richtung; auf der bahnzugewandten Seite schließt sich an ihn die B+R-Anlage mit 30 überdachten und 10 nicht überdachten Fahrradstellplätzen an. Bei Bahn-km 37+040 erreicht der Gehweg die P+R-Anlage, die in Form einer Wendeschleife mit 22 innen angeordneten, 20mal 2,5 m und – für mobilitätseingeschränkte Personen - zweimal 3,5 m breiten Schrägparkplätzen geplant ist. Von dort soll gemäß den festgestellten Plänen in Richtung Nordwesten eine nordöstlich des Friedhofs verlaufende, 4,75 m breite asphaltierte Straße, an deren Südseite weiterhin der Gehweg, allerdings nur noch mit einer Breite von 1,75 m, entlangläuft, eine Verbindung zur Hauptstraße schaffen.

Die Bauarbeiten sollen tagsüber von 7-20 Uhr an Werktagen stattfinden. In Abstimmung mit der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin kann die Bahnstrecke während der Durchführung der Baumaßnahmen zeitweise gesperrt werden.

Auf Grund von § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 14.8.3.2 der Anlage 1 zum UVPG - Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen - war, da die Flächeninanspruchnahme für den Bahnhof einschließlich seiner Nebenanlagen zwischen 2.000 und 5.000 m² liegt, eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls anzustellen.

Aus den von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen und den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ergab sich nach Prüfung, dass durch das Vorhaben keine erheblichen

nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Vorprüfung ergibt, dass für das vorstehende Projekt eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt.

Diese Einschätzung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

Die standortbezogene Vorprüfung erfolgt in zwei Stufen.

Als erster Schritt erfolgt die Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten – Schutzkriterien - gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG.

Im vorliegenden Fall ist das Schutzkriterium nach Anlage 3 Nr. 2.3.10 - Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) – erfüllt. Es sind durch das Vorhaben Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte betroffen. Das Vorhaben befindet sich in Unterwurbach, einem Stadtteil von Gunzenhausen. Die Stadt Gunzenhausen ist gemäß Anhang 1 zum Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) als Zentraler Ort – Mittelzentrum – bezeichnet.

Somit folgt in einem zweiten Schritt die Prüfung des Vorliegens erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären gemäß den Kriterien in Anlage 3 UVPG.

Hinsichtlich Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten, im Sinne der Anlage 3 Nr. 1, ist festzustellen, dass es anlagenbedingt durch die Realisierung des Vorhabens zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme von etwa 0,4 ha kommen wird. Abrissarbeiten sind lediglich in geringfügiger Form durch den Abbruch und Neubau einer Friedhofsmauer vorgesehen. Aufgrund seiner Größe und Ausgestaltung ist das Vorhaben nicht geeignet, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt herbeizuführen.

Hinsichtlich des Zusammenwirkens mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten kann ausgeführt werden, dass sich das Vorhaben an der Bahnstrecke Nördlingen-Gunzenhausen befindet. Darüber hinaus wirkt es nicht mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten zusammen.

Hinsichtlich der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt kann folgendes festgestellt werden:

Durch das Vorhaben kommt es zu insgesamt zu einer bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahme von 0,62 ha. Die darin enthaltene baubedingte Flächeninanspruchnahme beträgt 0,22 ha. Baubedingt in Anspruch genommene Flächen werden nur bauzeitlich benötigt und nach Abschluss der Bauarbeiten

im ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Da sich das Vorhaben im Zentrum der bereits anthropogen geprägten Siedlung Unterwurbach befindet, ist insgesamt mit keinen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen im Hinblick auf das Schutzgut Fläche zu rechnen.

Durch das Vorhaben kommt es zu einer anlagebedingten Nettoneuversiegelung von ca. 0,32 ha. Auf den versiegelten Flächen gehen die Boden- und Habitatfunktionen vollständig verloren. Zusätzlich werden ca. 0,08 ha überbaut, beispielsweise für neue Grünflächen und Böschungen. Diese Flächen werden nach Bauende wiederbegrünt, besitzen jedoch nicht mehr ihren ursprünglich Biotopwert. Bauzeitlich werden etwa 0,22 ha in Anspruch genommen.

Nach Bauende wird gemäß Antragsunterlagen auf diesen Flächen der ursprüngliche Biotoptyp wiederhergestellt. Eingriffe in den Boden werden im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung entsprechend bilanziert und ausgeglichen. In Anspruch genommene Flächen sollen wirksam wiederbegrünt werden. Insgesamt ist daher auch mit keinen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben auf das Schutzgut Boden zu rechnen.

Durch das Vorhaben ergeben sich keine Eingriffe in Grundwasser oder stehende und fließende Gewässer. Das Vorhaben befindet sich auch nicht in einem festgesetzten Trinkwasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet.

Durch das Vorhaben kommt es zwar zu Beeinträchtigungen und Verlusten von potenziellen Fledermaushabitaten in Form von Höhlenbäumen sowie nachgewiesenen Zauneidechsenhabitaten insbesondere entlang des bestehenden Bahndammes. Weiterhin wurde im nahegelegenen Gehölz im Bereich des Friedhofes ein

Brutpaar des Bluthänflings kartiert. Diesbezüglich wurden allerdings entsprechende Maßnahmen in der hierzu im Rahmen der Antragsunterlagen vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ausgearbeitet. Im Zuge der Umsetzung der geplanten Maßnahmen können negative Auswirkungen auf die vorgenannten Arten ausgeschlossen werden.

Durch das Vorhaben kommt es zu keinen Eingriffen in nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) oder Art. 23 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) geschützte Biotop und es sind keine Biotop betroffen,

die einem FFH-Lebensraumtyp zugeordnet werden können. Erforderliche Gehölzrodungen erfolgen außerhalb der Brutzeit. Eingriffe in die Vegetation werden im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung entsprechend bilanziert und ausgeglichen. Insgesamt ist daher mit keinen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben auf das Schutzgut Pflanzen zu rechnen.

Unter Berücksichtigung der in den Antragsunterlagen vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind auch keine negativen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt zu erwarten.

Durch das Vorhaben ist nicht mit anfallenden Abfällen in wesentlichem Ausmaß zu rechnen. Beim Bau anfallende Abfälle werden nach Abschluss der Arbeiten fachgerecht entsorgt.

Entlang der Zufahrt zur Hauptstraße ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen. Dadurch wird es zu geringfügig erhöhten Lärm- und Schadstoffemissionen kommen. Entlang der Anbindung zur Raiffeisenstraße ist mit keinen wesentlichen Belästigungen zu rechnen, da es sich um einen Fußweg im Bereich eines Spielplatzes handelt. Insgesamt werden durch das Vorhaben keine erheblichen Umweltverschmutzungen und Belästigungen hervorgerufen; durch den möglichen Umstieg vom motorisierten Individualverkehr auf den öffentlichen Schienennahverkehr ergeben sich im Gegenteil auch positive Wirkungen.

Hinsichtlich der Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, ergeben sich hinsichtlich der verwendeten Stoffe und Technologie bei fachgerechter Bauausführung nach anerkannten Regeln der Technik durch das Vorhaben keine wesentlichen Risiken. Auch hinsichtlich der Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung (StörV), insbesondere aufgrund sei-

ner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), ergeben sich keine Risiken.

Wesentliche Risiken für die menschliche Gesundheit, insbesondere durch Verunreinigung von Wasser oder Luft, ergeben sich bei fachgerechter Bauausführung nach anerkannten Regeln der Technik durch das Vorhaben ebenfalls nicht.

Gemäß Anlage 3 Nr. 2, insbesondere Nr. 2.1 und 2.2 UVPG, ist weiterhin die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, insbesondere hinsichtlich der Nutzungskriterien nach Nr. 2.1 und Qualitätskriterien nach Nr. 2.2 unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

Hinsichtlich der bestehenden Nutzung des vorhabensgegenständlichen Gebietes handelt es sich zum Teil um eine Fläche für Siedlung und Erholung.

Die Fußgänger-Zuwegung zur Raiffeisenstraße südlich des geplanten Bahnhalters quert den Rand eines Spielplatzes. An den Spielplatz grenzen Wohngebiete mit Einzelhausbebauung an. Die Zuwegung zur Hauptstraße ist eine Verlängerung der Zuwegung zum Friedhof. An die Hauptstraße und die Zuwegung zum Friedhof grenzen Wohngebiete mit Einzelhausbebauung an. An den Bahnhof selbst

grenzen keine Wohngebiete unmittelbar an. Die Nutzung der vorhandenen Siedlungs- und Erholungsflächen wird durch das Vorhaben nicht erheblich nachteilig beeinträchtigt.

Ein weiterer Teil des Plangebietes beinhaltet land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen. Im Bereich des Vorhabens befinden sich landwirtschaftlich genutzte Äcker. Für den P+R-Parkplatz des Bahnhalters kommt es auf einer Fläche von etwa 0,15 ha zu Versiegelungen auf Böden, die hinsichtlich der natürlichen Ertragsfähigkeit eine geringe Wertigkeit aufweisen. Forst- und fischereilich genutzte Flächen befinden sich nicht im Untersuchungsraum und werden deshalb vorhabensbedingt nicht tangiert. Die Beeinträchtigungen fallen insgesamt gering aus und sind daher nicht als erheblich nachteilig einzustufen.

Im Westen der Zufahrt zur Hauptstraße befindet sich zudem ein Friedhof. Die Nutzung des Friedhofs wird durch die Verlängerung der Zufahrt zum Bahnhof nicht beeinträchtigt.

Das Vorhaben befindet sich an der Bahnstrecke Nördlingen-Gunzenhausen, die aktuell nur in geringem Umfang für den Güterverkehr bedient wird. Durch den zukünftigen Personenverkehr ist mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die bisherige Nutzung für den Güterverkehr zu rechnen.

Ver- und Entsorgungsanlagen sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Hinsichtlich der Qualitätskriterien Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen ist folgendes festzustellen:

Die vom Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen umfassen im Wesentlichen landwirtschaftliche Ackerflächen, den Bahndamm, einen bewachsenen Grasweg sowie die Spielplatzfläche in Unterwurmbach. Für die Flächeninanspruchnahme wurde eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung in den Antragsunterlagen erarbeitet. Der Eingriff kann durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen vollständig im Sinne der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) ausgeglichen werden. Hinsichtlich des Bodens befinden sich im Untersuchungsraum des Vorhabens Gley-Braunerde, gering verbreitet Pseudogley aus Sand

sowie pseudovergleyte Braunerde, teilweise über Schluffsand bis Sandlehm. Die Nutzungsfunktion der Böden im Untersuchungsraum beschränkt sich auf landwirtschaftliche Nutzung - Acker, Grünland -, Siedlung und Erholung. Bis auf die Bahnböschungen handelt es sich um bislang anthropogen nur wenig veränderte, unversiegelte Böden. Die natürlichen Bodenfunktionen - Retentionsvermögen, Rückhalt wasserlöslicher Stoffe und natürliche Ertragsfähigkeit - der als Ackerfläche eingestufte Fläche nördlich der Bahnlinie können mit mittel bewertet werden, die als Grünland eingestufte Fläche des Spielplatzes weist eine geringe Wertigkeit hinsichtlich der natürlichen Bodenfunktionen auf. Gley-Böden weisen eine hohe Empfindlichkeit gegenüber

Verdichtung auf. Durch die Einschränkung der bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen auf das unbedingt erforderliche Maß, einen umsichtigen Umgang mit dem anfallenden Bodenmaterial, einer Begrünung überbauter Flächen sowie einer Wiederherstellung der bauzeitlich benötigten Flächen in den Ausgangszustand können erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden werden. Landschaftlich befindet sich der Eingriff in der Landschaftsbildeinheit „Altmühlau südlich Altmühlsee“ im Landschaftsraum Altmühltal sowie in der Landschaftsbildeinheit „Vorland der südlichen Frankenalb“. Landschaftsprägend sind insbesondere die landwirtschaftlich geprägten und vorzugsweise in Form von Grünland genutzten Zuflusstäler der nahegelegenen Altmühl. Im Untersuchungsraum des Vorhabens liegt

eine deutliche anthropogene Überprägung durch die vorhandene Bebauung sowie die bestehende Bahnlinie vor. Eine wesentliche Beeinträchtigung auf das umliegende Landschaftsbild ist aufgrund der bereits vorliegenden anthropogenen Überprägung nicht zu erwarten. Im Untersuchungsraum befinden sich weder Trinkwasserschutz- noch Heilquellenschutz- oder festgesetzte Überschwemmungsgebiete. Oberflächengewässer werden nicht vom Vorhaben tangiert. Auf das Schutzgut Wasser sind durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Im Zuge der durchgeführten Kartierungen konnten artenschutzrelevante Arten ausgemacht werden: Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*), der Haussperling (*Passer domesticus*), der Feldsperling (*Passer montanus*), der Bluthänfling (*Linaria cannabina*), der Stieglitz (*Carduelis carduelis*) und der Star (*Sturnus vulgaris*). Im Untersuchungsraum ist zudem mit dem Vorkommen von Fledermäusen zu rechnen. Durch die im Zuge der Antragsunterlagen erarbeiteten artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind keine negativen Auswirkungen auf die vorgefundenen schutzrelevanten Arten zu besorgen.

Gemäß der flächendeckend durchgeführten Vegetationskartierung kommen keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum vor. Auch auf Grundlage der Bayerischen Artenschutzkartierung wurden keine Vorkommen von speziell geschützten Pflanzenarten im Untersuchungsraum nachgewiesen. Beeinträchtigungen sind somit nicht zu erwarten. Durch die Lage des Vorhabens inmitten der vorliegenden Bebauung von Unterrumbach sowie der durch die bestehende Bahntrasse festzustellende Überprägung des Untersuchungsraumes ist zudem von einer geringen biologischen Vielfalt im Vorhabensbereich auszugehen. Der Bereich des Vorhabens ist durch den Bahndamm sowie die vorliegende Bebauung anthropogen überformt. Entlang des Bahndamms befinden sich Hecken, Säume und Einzelbäume, die die Landschaft strukturell bereichern. Teilflächen werden landwirtschaftlich genutzt. Im Untersuchungsraum befinden sich Wohnbauflächen mit den dazugehörigen Ortsverbindungsstraßen, Naherholungsflächen, insbesondere ein örtlicher Spielplatz sowie ein Friedhof. Geologisch gesehen befindet sich das Untersuchungsgebiet im System Quartär, der Serie Pleistozän bis Holozän und bildet die geologische Einheit

Lehm, umgelagert, pleistozän bis holozän; die Gesteinsbeschreibung beschreibt das Gestein als Schluff, tonig, sandig, Frostbodenbildung, Hang- oder Schwemmlehm.

Hinsichtlich der Art und des Ausmaßes der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind, ist festzustellen, dass von den möglichen Auswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen die unmittelbar an das Vorhaben angrenzenden Wohngebäude in Unterwurm-bach betroffen sind. Die drei Einzelhäuser an der Fußgängeranbindung zur Raiffeisenstraße sind bereits durch den dortigen Spielplatz und/oder die Bahnlinie vorbelastet. An der Straßenanbindung zur Hauptstraße befindet sich ein Einzelhaus, das voraussichtlich durch das erhöhte Verkehrsaufkommen zum Parkplatz des Bahnhaltes hin betroffen sein wird. In unmittelbarer Nähe befinden sich die Hauptstraße, ein kleiner Spielplatz und der Friedhof. Insgesamt ist das Ausmaß der Auswirkungen gering einzuschätzen, da nur wenige Personen bzw. Einzelhäuser unmittelbar betroffen und teilweise bereits vorbelastet sind. Die möglichen Auswirkungen haben keinen grenzüberschreitenden Charakter und eine geringe Schwere und Komplexität.

Anlagebedingte Auswirkungen wie Flächenversiegelungen, Eingriffe in Gehölze und landwirtschaftliche Flächen sowie potenzielle Habitate sind grundsätzlich anzunehmen. Ein Ausgleich der Auswirkungen wurde in der in den Antragsunterlagen enthaltenen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung mit Maßnahmenkonzept erarbeitet.

Die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen wie Lärm- und Schadstoffemissionen durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen ist abhängig von der Nutzungsintensität des Bahnhaltes. Es ist von keiner maßgeblichen Erhöhung der Lärm- und Schadstoffemissionen durch das Vorhaben auszugehen.

Die möglichen baubedingten Auswirkungen des Vorhabens sind temporär. Die möglichen anlagebedingten Auswirkungen des Vorhabens treten nach Abschluss der Bauarbeiten ein und bestehen dauerhaft. Die Häufigkeit von potenziellen Lärm- und Schadstoffemissionen ist abhängig von der Nutzung des Bahnhalts und dem damit verbundenen Verkehrsaufkommen. Die Auswirkungen sind potenziell umkehrbar durch Stilllegung und Rückbau des Bahnhalts und der Zusatzeinrichtungen. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen können durch die in den Antragsunterlagen enthaltene Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung mit Maßnahmenkonzept vermieden werden.

Es sind keine anderen Vorhaben bestehend oder zugelassen, mit denen das Vorhaben zusammenwirken kann.

Eingriffe in den Boden und die Vegetation werden im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung entsprechend bilanziert und ausgeglichen. Weiterhin ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht mit verbleibenden erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Durch das vorliegende Maßnahmenkonzept können auftretende bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren vermieden oder zur Gänze ausgeglichen werden.

Auch unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen der Eingriffe ist daher im Ergebnis davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Zusammenfassend betrachtet sind daher nach den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, auszuschließen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

München, 03. Juni 2024
Regierung von Oberbayern

Possart
Regierungsdirektor